

Bundesblatt

75. Jahrgang. Bern, den 12. September 1923. Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Zu 1389

XII. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Massnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 7. September 1923.)

Der Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr ist durch Bundesbeschluss vom 26. April 1923 in seiner Wirksamkeit bis 31. März 1924 verlängert worden. In Nachachtung von Art. 3 des ersterwähnten Beschlusses beehren wir uns, über die gestützt hierauf getroffenen neuen Anordnungen Bericht zu erstatten.

Nach Anhörung der begutachtenden Kommission und auf ihre Empfehlungen beschloss der Bundesrat am 18. Juli 1923, die Einfuhr nachstehender Warenkategorien bis auf weiteres von der Einholung einer Bewilligung abhängig zu machen:

- a. Hauen, Kärste, Spaten,
ex Zolltarifnummer 752;
- b. Hämmer, Äxte, Gertel, Pickel, Schaufeln, Hebeisen, Holzspaltkeile, Heumesser,
ex Zolltarifnummern 757/59;
- c. Stollen und Griffe für Hufbeschlag,
ex Zolltarifnummer 809;
- d. Pferde- und Handwagen, Karren,
ex Zolltarifnummer 905;
- e. Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport, ohne mechanischen Motor,
Zolltarifnummer 912;

- f. Bearbeitete und fertige Bestandteile der Holzbearbeitungsmaschinen, sowie der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, welche der Einfuhrbeschränkung unterstellt sind, ex Zolltarifnummern 891, 893a, 893b, 898c, M9.

Sie finden den einschlägigen Bundesratsbeschluss, der am 25. Juli 1923 in Kraft trat, am Schlusse dieses Berichtes.

1. Hammerschmiedeartikel, Stollen und Griffe.

Der Verband Schweizerischer Hammerschmiede und Werkzeugfabrikanten hat schon zu wiederholten Malen den Erlass von Einfuhrbeschränkungen für eine ganze Reihe von Zollpositionen verlangt. Schliesslich konnte im Verlaufe der mit den Interessenten gepflogenen Unterhandlungen das Gesuch auf die wichtigsten, in der Schweiz hergestellten Produkte aus den Zollnummern 752, 757/59 beschränkt werden. Für diese Artikel sind die inländischen Produzenten der in Frage kommenden Spezialbranche in der Lage, den einheimischen Bedarf in einwandfreier Qualität zu decken. Mit Rücksicht darauf gaben auch die Maschinenindustrie und die Landwirtschaft als hauptsächlichste Konsumenten ihre Zustimmung zur Importbeschränkung.

Der Verband umfasst 35 fabrikmässige Unternehmungen. Ausserdem bestehen in dieser Branche 60—70 handwerksmässige Betriebe, in welchen neben den Meistern durchschnittlich 2—3 Gehilfen beschäftigt sind. Die dem Verband angeschlossenen Betriebe konnten bis im Oktober 1920 535 Arbeiter voll beschäftigen. Betriebsvergrösserungen sind während des Krieges nur in unbedeutendem Masse vorgenommen worden. Wegen der übermässigen Einfuhr aus valutaschwachen Staaten mussten viele Arbeiter entlassen werden, so dass Ende des Jahres 1921 nur noch zirka 350 Personen beschäftigt waren und zwar bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 3 Tagen pro Woche. Seither haben sich die Verhältnisse, von einer kurzen Erholung im Frühjahr dieses Jahres abgesehen, nicht merklich gebessert. Trotz teilweise sehr gedrückten Preisen und einem Nachlassen der Valutaimporte einzelner Zollpositionen, sahen die Hammerschmiede dem kommenden Herbst und Winter mit Sorgen entgegen. Die Krise in der Landwirtschaft und der Automobilindustrie, die hier als wichtige Auftraggeber in Frage kommen, und die immer noch grossen Lagervorräte in billigen Valutawaren, dürften sich noch längere Zeit in ungünstiger Weise geltend machen. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Einfuhr für die in Frage stehenden Hammerschmiedeartikel:

Zollposition	per Monat in q					1923 Monate				
	1913	1920	1921	1922	1923	Jan.	Febr.	März	April	Mai
Landwirtsch. und Gartenwerkzeuge										
Pos. 752 . .	259	343	214	235	345	186	391	498	411	238
Andere Werkzeuge von 5 kg u. darüber										
Pos. 757 . .	104	193	106	118	117	134	71	149	138	92
— 2—5 kg										
Pos. 758 . .	140	448	190	151	135	168	94	130	162	123
Andere Werkzeuge 0,5—2 kg										
Pos. 759 . .	266	592	324	287	289	318	221	293	337	279

Ein weiteres Schutzbegehren betrifft das Gesuch des Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes um Einfuhrbeschränkung für die für den Hufbeschlag unerlässlichen Griffe und Stollen. Es kommen drei Fabriken in Frage, die nach fachmännischem Urteil ein gutes Produkt herstellen. Wegen grossen Einfubren aus Ländern mit niedriger Valuta mussten die schweizerischen Stollenfabrikanten ihre Betriebe stark einschränken, und es war zu befürchten, dass ohne Einfuhrschutz die Schliessung nicht zu umgehen sei. Auch die Militärorgane empfahlen im Interesse der Landesverteidigung dringend, dass die inländische Griff- und Stollenfabrikation durch den Erlass von Einfuhrbeschränkungen geschützt werde. Die hauptsächlichsten Konsumenten, Landwirtschaft und Schmiede, waren mit der vorgeschlagenen Massnahme einverstanden. Mit Bundesratsbeschluss vom 29. April 1921 wurden die Hufnägel geschützt; das vorliegende Gesuch stellte die notwendige Ergänzung dazu dar.

2. Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport, ohne mechanischen Motor, Pferde- und Handwagen, Karren.

Das ursprüngliche Schutzgesuch des Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes umfasste die Positionen 905/9 und 912. Schliesslich konnte auch hier durch die Verhandlungen mit den Interessenten das Begehren reduziert werden, so dass nur noch in Frage kamen Position 912 ganz und aus Position 905 die Pferde- und Handwagen und die Karren. Es gibt in der Schweiz zirka 4000 Wagnerbetriebe, wovon zirka 3000 dem Verbands angehören. Es bestehen zahlreiche Betriebe, wo der Geschäftsinhaber ohne fremde Kräfte seinen Beruf ausübt. Vor dem Kriege waren in der Wagnerei zirka 7000 Personen beschäftigt. Durch die sehr starken Importe aus valutaschwachen Ländern sind vor allem die Wagner an der Ost- und Nordgrenze unseres Landes in eine eigentliche Notlage gekommen. Die zahlreichen

Betriebe jener Gegenden hatten fast keine Arbeit mehr. In seiner letzten Eingabe vom 27. Juni 1923 bemerkte der Schweizerische Schmiede- und Wagnermeisterverband, dass sich nur diejenigen ein richtiges Bild der trostlosen Lage in den genannten Gegenden machen können, die dort den Existenzkampf durchzufechten haben. Sollte dieser Zustand, der nun seit 1919 bestehe, nicht durch Einfuhrbeschränkungen verbessert werden können, so würden die dortigen Schmiede und Wagner mit Sicherheit dem völligen Ruin entgegengehen. Unter dem Druck der deutschen und österreichischen Konkurrenz mussten die Wagner in den ostschweizerischen Gegenden ihre Produkte teilweise unter den Selbstkosten verkaufen. Von zahlreichen Gelegenheitshändlern und andern Importeuren wurden Wagen einer gewissen Grösse zu Preisen angeboten, für die die inländischen Selbstkosten das Doppelte betragen. Die Einfuhr entwickelte sich wie folgt:

Zollposition	per Monat in q					1923 Monate				
	1913	1920	1921	1922	1923	Jan.	Febr.	März	April	Mai
Ökonomie- und Lastwagen, Pos. 905 .	149	665	221	147	105	106	35	119	95	173
Fuhrwerke zum Personen- und Gütertransport, ohne mechanischen Motor, Pos. 912 . .	80	400	190	129	121	49	255	155	88	60

Der Import der Position 912 betrug somit in den ersten 5 Monaten des Jahres 1923 immer noch zirka 50 % mehr als vor dem Kriege. Für Position 905 ist die Einfuhr allerdings gesunken. Es ist aber zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine Sammelposition handelt, für die zu schützenden Produkte noch bedeutende Lager im Inlande sich befinden und die Landwirtschaft, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Krise, mit Neuanschaffungen sehr zurückhält. Unter Würdigung der schwierigen Lage des in Frage stehenden Gewerbes hatte auch der Hauptkonsument, die Landwirtschaft, dem Schutzbegehren zugestimmt.

3. Bearbeitete und fertige Bestandteile der Holzbearbeitungs- und landwirtschaftlichen Maschinen.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 24. Mai, 16. September und 5. Dezember 1921 wurde die Einfuhr der wichtigsten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowie der Holzbearbeitungsmaschinen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht.

Es zeigte sich nun in der Folgezeit, dass diese Schutzmassnahme dadurch teilweise umgangen wurde, dass ausländische Maschinen in zerlegtem Zustande über die Grenze gebracht werden konnten. Bearbeitete und fertige Bestandteile der zu schützenden Maschinen unterlagen der Einfuhrbeschränkung nicht.

Mit der Zeit wurde diese Umgehungsmöglichkeit in interessierten Kreisen bekannt und deshalb in grösserem Umfang ausgenützt. Statistische Zahlen über diesen Verkehr können nicht beigebracht werden, da die in Frage kommenden Bestandteile unter Sammelpositionen fallen.

Die Zollorgane bestätigten das Überhandnehmen von Umgehungen, erklärten aber für Abhilfe, auf Grund des Wortlautes der genannten Bundesratsbeschlüsse, keine ausreichende gesetzliche Handhabe zu besitzen. Die Expertenkommission empfahl daher, es seien in Ergänzung der früheren Beschlüsse auch die bearbeiteten und fertigen Bestandteile der Holzbearbeitungsmaschinen sowie der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, soweit dieselben den Einfuhrbeschränkungen unterstellt sind, von der Einholung einer Bewilligung abhängig zu machen.

* * *

Wenn durch diesen Bundesratsbeschluss, infolge der immer noch gestörten wirtschaftlichen Verhältnisse, noch einige neue Einfuhrbeschränkungen erlassen werden mussten, so haben wir doch anderseits das Bestreben, nach Möglichkeit mit den Importbeschränkungen abzubauen. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verfolgte die Entwicklung der Verhältnisse für die unter Einfuhrbeschränkung stehenden Warenkategorien fortlaufend. Die Kommission für Einfuhrbeschränkungen hat denn auch erneut über den Abbau einer Anzahl unter Einfuhrbeschränkung stehender Zollpositionen beraten und für die nachfolgenden die Erteilung einer generellen Einfuhrbewilligung über alle Grenzen befürwortet, was durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 18. Juli 1923 geschehen ist:

1. Schuhe und Pantoffeln aus Seide, Seidensammet, Seidenplüsch mit Ledersohle oder mit Lederbesatz,
Zolltarifnummer 200;
2. Siebmacherwaren mit rohen oder bloss gebeizten Zargen,
Zolltarifnummer 286;
3. Stanniolpapier,
Zolltarifnummer 307 b;
4. Pappen, mit Naturpapier überzogen,
Zolltarifnummer 310;
5. Albums zum Einstecken von Bildern und Karten,
Zolltarifnummer 338 a;
6. Bobbinetgewebe (Spitzengewebe),
Zolltarifnummer 375;
7. Karbidtrommeln aus Eisenblech, gebraucht,
Zolltarifnummer 787 a.

Gleichzeitig wurde für die neu unter Einfuhrbeschränkung zu stellenden Waren eine generelle Einfuhrbewilligung über die italienisch-schweizerische und französisch-schweizerische Grenze erteilt. Die Dekretierung einer generellen Einfuhrbewilligung über alle Grenzen hat praktisch dieselbe Wirkung, wie wenn der Bundesrat den entsprechenden Beschränkungsbeschluss aufhebt, indem die Einfuhr ohne Spezialbewilligung und ohne Zahlung einer Gebühr für jedermann frei ist. In Anbetracht der unsichern wirtschaftlichen Lage ist ein solches Vorgehen einer sofortigen formellen Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen vorzuziehen. Dadurch bleibt die Möglichkeit bestehen, im Falle es die wirtschaftliche Entwicklung erfordern sollte, die Einfuhrbeschränkung auf diese Artikel erneut anzuwenden. Solche Fälle sind möglich in einer Zeit wie der heutigen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse und damit auch die Konkurrenzverhältnisse sich ausserordentlich rasch ändern. So sah sich das Volkswirtschaftsdepartement denn auch genötigt, die durch Verfügung vom 20. Februar 1923 erteilte allgemeine Einfuhrbewilligung für Rundeisen, Flach- und Quadrateisen, Fassoneisen und Eisenblech aus den Zollpositionen 714, 718 b, 721 und 730 b bis auf weiteres zu widerrufen, so dass also diese Eisenprodukte wieder unter Einfuhrbeschränkung gestellt werden mussten. Die seinerzeit allgemein befürchtete Stockung in der Zufuhr der genannten Artikel ist nicht nur nicht eingetreten, sondern der schweizerische Markt wurde in den letzten Monaten neuerdings überschwemmt.

Wir beantragen Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen.

Bern, den 7. September 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Scheurer.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Beilagen:

Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1923 betreffend die Beschränkung der Einfuhr sowie
Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements gleichen Datums.

Bundesratsbeschluss
betreffend
die Beschränkung der Einfuhr.
(Vom 18. Juli 1923.)

Beilage.

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den durch Bundesbeschluss vom 26. April 1923*) in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr**) und die am 14. März 1921 erlassene Vollziehungsverordnung***),
beschliesst:

Art. 1. Bis auf weiteres ist die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

- a. Hauen, Kärste, Spaten,
ex Zolltarifnummer 752;
- b. Hämmer, Äxte, Gertel, Pickel, Schaufeln, Hebeisen, Holzspaltkeile, Heumesser,
ex Zolltarifnummern 757/59;
- c. Stollen und Griffe für Hufbeschlag,
ex Zolltarifnummer 809;
- d. Pferde- und Handwagen, Karren,
ex Zolltarifnummer 905;
- e. Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport, ohne mechanischen Motor,
Zolltarifnummer 912;
- f. bearbeitete und fertige Bestandteile der Holzbearbeitungsmaschinen, sowie der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, welche der Einfuhrbeschränkung unterstellt sind,
ex Zolltarifnummern 891, 893 a, 893 b, 898 c, M 9.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 25. Juli 1923 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Zolldepartement sind mit seinem Vollzuge betraut. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements übertragen.

Bern, den 18. Juli 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Scheurer.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXIX, S. 115.

**) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 130.

***) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 193.

Allgemeine Einfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
vom 18. Juli 1923.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 14. März
1921 *) zum Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend
die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

I. Es werden bis auf weiteres folgende allgemeine Einfuhr-
bewilligungen erteilt:

*a. Über alle Grenzen, soweit nicht bereits für einzelne Grenzen eine
allgemeine Einfuhrbewilligung erteilt worden ist, für:*

1. Schuhe und Pantoffeln aus Seide, Seidensammet, Seiden-
plüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz,
Zolltarifnummer 200;
2. Siebmacherwaren mit rohen oder bloss gebeizten Zargen,
Zolltarifnummer 286;
3. Stanniolpapier,
Zolltarifnummer 307 b;
4. Pappen, mit Naturpapier überzogen,
Zolltarifnummer 310;
5. Albums zum Einstecken von Bildern und Karten,
Zolltarifnummer 338 a;
6. Bobbinetgewebe (Spitzengewebe),
Zolltarifnummer 375;
7. Karbidtrommeln aus Eisenblech, gebraucht,
Zolltarifnummer 787 a.

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 193.

b. Über die schweizerisch-italienische und schweizerisch-französische Grenze für:

- a.* Hauen, Kärste, Spaten,
ex Zolltarifnummer 752;
- b.* Hämmer, Äxte, Gertel, Pickel, Schaufeln, Hebeisen, Holzspaltkeile, Heumesser,
ex Zolltarifnummern 757/59;
- c.* Stollen und Griffe für Hufbeschlag,
ex Zolltarifnummer 809;
- d.* Pferde- und Handwagen, Karren,
ex Zolltarifnummer 905;
- e.* Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport, ohne mechanischen Motor,
Zolltarifnummer 912;
- f.* bearbeitete und fertige Bestandteile der Holzbearbeitungsmaschinen sowie der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, welche der Einfuhrbeschränkung unterstellt sind,
ex Zolltarifnummern 891, 893 a, 893 b, 898 c, M 9.

II. Die durch Verfügung vom 20. Februar 1923 erteilte allgemeine Einfuhrbewilligung für nachfolgende Zolltarifnummern wird bis auf weiteres widerrufen:

- 1. Rundeisen bis und mit 30 mm Dicke,
ex Zolltarifnummer 714;
- 2. Flach- und Quadrateisen bis und mit 30 mm grösste Breite,
ex Zolltarifnummer 718 b;
- 3. Fassoneisen bis und mit 30 mm grösste Breite,
ex Zolltarifnummer 721;
- 4. Eisenblech von 1 bis weniger als 3 mm Dicke, in den Normalformaten 1 auf 2 m und 1,25 auf 2,5 m,
ex Zolltarifnummer 730 b.

Für die Einfuhr der unter II. aufgeführten Waren ist die Einholung einer besonderen Bewilligung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements erforderlich.

III. Diese Verfügung tritt am 25. Juli 1923 in Kraft.

Bern, den 18. Juli 1923.

Edgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.



XII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Massnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr. (Vom 7. September 1923.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1389
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1923
Date	
Data	
Seite	773-781
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 818

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.